

1324.

**Vorläufige Habilitationsordnung
des Fachbereichs V — Rechtswissenschaft —
der Universität Trier**

Vom 22. März 1980

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs V — Rechtswissenschaft — der Universität Trier hat aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz — HochSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), BS 223 - 41, am 11. Juli 1979 und 23. Januar 1980 die folgende vorläufige Habilitationsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 22. März 1980 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1977/79 - hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG) und der pädagogischen Eignung auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Rechte (Dr. iur. habil.).

§ 2

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Der Bewerber muß nach einem abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule den Grad eines Doktors erworben und seine wissenschaftliche Befähigung zusätzlich durch Veröffentlichungen unter Beweis gestellt haben. Die Promotion soll mindestens mit der Note magna cum laude abgeschlossen worden sein; der Fachbereichsrat kann nach Anhörung des Habilitationskollegiums (§ 13) in begründeten Ausnahmefällen Befreiung von dieser Voraussetzung erteilen.

(2) Er soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben der Fachbereichsrat kann nach Anhörung des Habilitationskollegiums Befreiung von dieser Voraussetzung erteilen.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden.

(4) Der Bewerber darf sich nicht schon einmal erfolglos einem Habilitationsverfahren unterzogen haben. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat nach Anhörung des Habilitationskollegiums aus besonderen Gründen Befreiung erteilen.

§ 3

Habilitationszulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf mit Versicherung über etwaige frühere Habilitationsversuche;
2. die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen. Wird glaubhaft gemacht, daß einzelne Urkunden aus besonderen Gründen nicht vorgelegt werden können, so kann der Fachbereichsrat Befreiung von dieser Vorschrift erteilen;
3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
4. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

5. eine Habilitationsschrift; wird dieselbe ungedruckt vorgelegt, so hat der Bewerber eine schriftliche Verpflichtungserklärung beizufügen, daß er sie binnen zweier Jahre veröffentlichen und dem Fachbereich 3 Stücke des gedruckten Werkes kostenfrei abliefern wird; hat der Bewerber die Habilitationsschrift nicht binnen zweier Jahre veröffentlicht, so berichtet er auf Anforderung des Dekans über die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung;

6. eine Versicherung, daß der Bewerber die Abhandlung selbst verfaßt, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat;

7. die Angabe des oder der Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird;

8. ein Verzeichnis bisher abgehaltener Lehrveranstaltungen;

9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

§ 4

Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet nach Anhörung des Habilitationskollegiums der Fachbereichsrat in angemessener Frist.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über das Gesuch durch schriftlichen Bescheid mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5

Habilitationsleistungen

(1) Der Bewerber muß die Befähigung zur selbständigen Forschung durch eine Habilitationsschrift unter Beweis stellen und sich einer wissenschaftlichen Aussprache unterziehen. Im Habilitationsverfahren ist außerdem seine pädagogische Eignung festzustellen.

(2) Der Fachbereichsrat kann nach Anhörung des Habilitationskollegiums zulassen, daß anstelle der Habilitationsschrift wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, wenn diese insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung über die Habilitationsschrift entsprechend. § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Prüfung der Habilitationsschrift

(1) Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Habilitationsschrift zwei Berichtersteller aus dem Kreis des Habilitationskollegiums oder der entpflichteten Professoren. Diese geben begründete Gutachten ab und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vor.

(2) Sofern der Gegenstand der Habilitationsschrift das erfordert, kann der Dekan auf Vorschlag des Habilitationskollegiums Professoren oder andere Habilitierte als zusätzliche Gutachter bestimmen; diese können auch anderen Fakultäten oder Fachbereichen angehören.

(3) Über die Annahme der Habilitationsschrift beschließt das Habilitationskollegium einen Vorschlag. Jedes Mitglied des Habilitationskollegiums hat das Recht, in angemessener Frist eine Stellungnahme zu der Arbeit abzugeben.

(4) Wird die Habilitationsschrift als nicht ausreichend beurteilt, schlägt das Habilitationskollegium dem Fachbereichsrat die

Ablehnung der Habilitationsschrift und des Habilitationsgesuchs vor. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme der Ablehnung unter Würdigung des Vorschlags des Habilitationskollegiums.

(5) Eine abgelehnte Habilitationsschrift verbleibt mit dem Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 7

Probenvortrag und Aussprache

(1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so hat der Bewerber einen Probenvortrag zu halten. Der Bewerber schlägt drei Themen vor, von denen der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Habilitationskollegiums eines auswählt. Im Anschluß an den Probenvortrag findet eine wissenschaftliche Aussprache statt; sie soll an den Probenvortrag oder die Habilitationsschrift anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen des Fachgebietes erstrecken, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Der Probenvortrag und die wissenschaftliche Aussprache finden vor dem Habilitationskollegium und dem Fachbereichsrat statt; als Hörer sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs sowie die Inhaber von Habilitantenstipendien zugelassen. Der Dekan kann in begründeten Fällen weitere Personen zulassen. Der Dekan teilt den Termin mindestens zwei Wochen vorher mit.

(3) Der Dekan bestimmt einen Protokollführer zur Anfertigung einer Niederschrift, die die wesentlichen Gegenstände der Aussprache und die Entscheidung nach § 8 enthält.

§ 8

Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Beendigung der Aussprache beschließt das Habilitationskollegium, ob und für welche Fachgebiete dem Fachbereichsrat die Erteilung der Lehrbefähigung vorgeschlagen werden soll. Sofern der Gegenstand der Lehrbefähigung dies erfordert, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Kommt ein positiver Beschluß nicht zustande, gilt die Entscheidung des Habilitationskollegiums als Vorschlag an den Fachbereichsrat, das Habilitationsgesuch abzulehnen.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet unter Würdigung des Vorschlags des Habilitationskollegiums nach Absatz 1 über die Erteilung der Lehrbefähigung.

(3) Das Habilitationskollegium und der Fachbereichsrat haben bei der Beschlußfassung auch darüber zu befinden, ob der Bewerber die pädagogische Eignung besitzt. Wenn die Feststellung der pädagogischen Eignung nicht getroffen werden kann, so ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls in einer öffentlichen Probenvorlesung seine pädagogische Eignung nachzuweisen; das Habilitationsverfahren kann zu diesem Zweck bis zur Dauer eines halben Jahres unterbrochen werden.

§ 9

Verfahren des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten der Habilitation. Soweit der Fachbereichsrat über die Bewertung von Habilitationsleistungen entscheidet, sind nur Professoren und sonstige habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt. Bei sonstigen Bewertungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens ist § 24 Abs. 4 HochSchG zu beachten.

(2) Sofern ein Vertreter des Fachgebietes oder der Fachgebiete, für die sich der Bewerber habilitieren will, dem Fachbereichsrat nicht als Professor angehört, ist der

Vorschlag des Habilitationskollegiums durch einen Professor dieses Fachgebietes oder dieser Fachgebiete zu vertreten. Ein Stimmrecht im Fachbereichsrat wird dadurch nicht begründet.

§ 10

Wiederholung des Habilitationsverfahrens
Ist ein Habilitationsgesuch wegen ungenügender Leistung abgewiesen worden, so darf es nicht wiederholt werden. Von dieser Vorschrift kann der Fachbereichsrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe Befreiung erteilen.

§ 11

Abschluß des Habilitationsverfahrens

(1) Über die Verleihung des Grades des Dr. iur. habil. wird aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Habilitationsverfahrens eine Urkunde ausgestellt, die der Präsident der Universität und der Dekan unterzeichnen. In der Urkunde sind das Fachgebiet oder die Fachgebiete anzugeben, für die die Lehrbefähigung ausgesprochen wird.

(2) Wird das Habilitationsgesuch abgelehnt, teilt der Dekan diese Entscheidung dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung mit.

(3) Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist dem Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 12

Umhabilitierung

Über Umhabilitierungen entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund eines Vorschlags des Habilitationskollegiums. Das Habilitationskollegium schlägt zwei Berichterstatter zur Vorbereitung der Beschlüßfassung vor.

§ 13

Habilitationskollegium

Das Habilitationskollegium besteht aus den Professoren im Sinne von § 48 HochSchG sowie den anderen habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs. Im Falle einer Beurlaubung zur Wahrnehmung einer auswärtigen Lehrtätigkeit ruht die Mitgliedschaft. Sind entpflichtete Professoren als Berichterstatter bestellt, so sind sie Mitglieder des Habilitationskollegiums. Der Dekan ist Vorsitzender des Habilitationskollegiums.

§ 14

Verfahren bei Täuschungshandlungen

Hat der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren oder bei der Erbringung von Habilitationsleistungen eine Täuschung begangen, so kann der Fachbereichsrat die Habilitation ganz oder teilweise für ungültig erklären. Bevor der Fachbereichsrat einen Beschluß faßt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Dekan teilt dem Bewerber den Beschluß des Fachbereichsrates mit Rechtsmittelbelehrung mit.

§ 15

Entzug des Grades Dr. iur. habil.

Der Grad eines habilitierten Doktors der Rechte (Dr. iur. habil.) kann nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 22. März 1980

Der Dekan des Fachbereichs V
der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Kloepper